

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg27/418-420>

Rg **27** 2019 418–420

Michael Stolleis*

»Im Reiche und in den Ländern müssen nach
Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte ...
bestehen« (Art. 107 Weimarer Reichsverfassung)

[»In the Reich and in the states administrative courts have to exist,
according to the laws ...« (Art. 107 Weimar Constitution)]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, stolleis@rg.mpg.de



on the Relation between Law and Public Opinion in England during the Nineteenth Century« veröffentlicht wurden, entstanden sei und schließlich als Allgemeinplatz (»common wisdom«) angesehen wurde. Dicey untersuchte zwar die Auswirkungen liberalen Gedankenguts auf das Recht im England der viktorianischen Zeit. Jedoch lässt sich nicht erkennen, dass der in seinem Werk beschriebene Utilitarismus in der Gefolgschaft Benthams deckungsgleich mit dem hier beschriebenen atomistischen Individualismus wäre (vgl. etwa 14 f.). Dicey geht zwar von der Übernahme des utilitaristischen Gedankenguts in den politisch einflussreichen Schichten sowie den politischen Parteien aus (24, 27 f., 120 ff.), dies kann aber nicht mit der gesamten Kultur gleichgesetzt werden. Ferner untersucht er auch nicht die Entwicklung des klassischen Vertragsrechts, sondern die Gesetzgebung zu jener Zeit (vgl. nur 3), und schließlich bleibt die Autorin einen Nachweis für die Rezeption Diceys in dem von ihr behaupteten Sinne schuldig.

Leider fehlt es den Untersuchungen auch an einem zusammenfassenden Fazit. Im Rahmen der eigentlichen Auseinandersetzung mit der Literatur ist ihr methodisches Vorgehen nicht immer nachvollziehbar, da die Rückbindung an ihre eigent-

liche Forschungsfrage fast fehlt. Sie erläutert kaum, wie sich ein relationales Liberalismusverständnis in den untersuchten Werken genau manifestiert und was konkret Differenzen zu einem atomistischen Modell wären. Gerade der Vergleich mit juristischen Texten, deren Vertragsmodell sie dem atomistischen Individualismus zuordnet, fehlt nahezu vollständig. Die am atomistischen Individualismus identifizierte Kritik etwa in den Werken von Dickens und Gaskell spricht nicht notwendig gegen eine breite kulturelle Rezeption atomistischen Gedankenguts, da auch die Literaturform des Realismus vorhandene gesellschaftliche Entwicklungen problematisieren und hinterfragen kann, anstatt sie nur abzubilden.

Mit »Liberalizing Contracts« wagt Rosenberg einen neuen Blick auf die Vertragsrechtsgeschichte des 19. Jh. und das Narrativ vom »Zeitalter des Liberalismus«. Auch wenn sie ihre aufgeworfenen Thesen nicht in vollem Umfang untermauern konnte, ist ihr Werk ein wichtiger Beitrag, der daran erinnert, dass in der historischen Forschung auch und gerade als gesichert geltende Erkenntnisse fortlaufend kritisch hinterfragt werden sollten. ■

Michael Stolleis

»Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte ... bestehen« (Art. 107 Weimarer Reichsverfassung)*

Zugegeben, ich habe mich einmal lustig gemacht über die wachsende Zahl der »Handbücher«,¹ habe über die jedermann altersgemäß zukommende Festschrift gespottet,² aber gleichzeitig an Handbüchern und Festschriften mitgearbeitet. Den darin steckenden Widerspruch kann ich nicht

auflösen. Doch loben darf man, wenn es etwas zu loben gibt: Das vorliegende dreibändige Handbuch verdient große Bewunderung. Seine 2538 Seiten geben einen bisher nicht möglichen Überblick über die äußere und innere Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit im In- und Ausland.

* KARL-PETER SOMMERMANN, BERT SCHAFFARZIK (Hg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 3 Bde., Berlin: Springer 2019, 2538 S., ISBN 978-3-642-41234-9

1 Zeit der Saurier, in: Rechtshistorisches Journal 6 (1987) 240 f.

2 Festschriftendruckkostenzuschussversicherung, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990) 372.

Die Bände sind übersichtlich gegliedert. Der erste Band enthält in kleinen, monographisch gestalteten Aufsätzen die »Vorgeschichte« im Alten Reich und im 19. Jahrhundert (Teil I), dann – nach 1871 – die ersten reichsweiten Verwaltungskontrollen, im Schwerpunkt aber in 17 Abschnitten die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeiten aller deutschen Länder und der Hansestädte bis zur Gegenwart (Teil II). Dabei steht Baden bekanntlich an der Spitze, und Preußen mit seinem Oberverwaltungsgericht bildet das Schwergewicht. Wir erfahren auf dem Weg über Hessen-Darmstadt, Württemberg und Bayern, Sachsen und Thüringen bis in die letzten Winkel kleinstaatlicher Verhältnisse, wie es unter den besonderen staatsrechtlichen Bedingungen des deutschen Föderalismus dazu kam, das noch in der Paulskirche favorisierte justizstaatliche Modell (§ 182) schrittweise durch eigenständige Verwaltungsgerichte zu ersetzen und die dort zunächst noch kompromisshaft zugelassene erstinstanzliche Dominanz der Verwaltung abzubauen. Dieser Prozess war langwierig. Nicht nur der Problemdruck der Streitfälle war in Preußen, Bremen oder Mecklenburg unterschiedlich, ebenso die Verfassungslage von Reich und Ländern nach 1871 und 1918, die parteipolitische Landschaft war ungleich, und es fehlte lange an einer obersten Instanz auf Reichsebene. Das nach dem »Anschluss« Österreichs von 1938 und dann 1941 noch gegen die NSDAP geschaffene, aber mit einem Mann aus dem »Braunen Haus« unglücklich besetzte Reichsverwaltungsgericht konnte diese Vereinheitlichung nicht leisten.

Teil III des ersten Bandes setzt mit der Entwicklung nach 1945 ein. Nicht zuletzt aufgrund der frischen Erfahrung des Nationalsozialismus wurde – nach Überwindung der Divergenzen in den westlichen Besatzungszonen – eine neue dreistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut. Das Bundesverwaltungsgericht gehörte von nun an zu den fünf obersten Gerichtshöfen des Bundes (Art. 95 GG). 1960 trat endlich auch eine einheitliche Verfahrensordnung in Kraft. In der sowjetischen Besatzungszone ging die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter, ein bürgerliches Widerstandsnest blieb zeitweise Thüringen, aber 1952 war endgültig Schluss. Gerichtsförmige Abhilfe gegen den von der SED dirigierten »Staat« gab es nicht mehr – bis zur Wiedervereinigung. Die seither komplettierte gesamtdeutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zwar wohlgeordnet, aber sie wird sich weiter verändern, stets in latenter Spannung zur Verwaltung

als ihrem Kontrollobjekt, wie in der Vergangenheit in Reaktion auf die anbrandenden Wellen von Verfahren (Numerus clausus, Wehrdienst, Sozialhilfe, Asylanträge). Die erhoffte Vereinheitlichung der eng verwandten Verfahrenswege von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit ist bisher ausgeblieben.

Nachdem der geschichtliche deutsche Teil bis an die Gegenwart herangeführt ist, setzt das Handbuch mit dem zweiten Band den historischen Rundblick »in ausgewählten europäischen Staaten« einschließlich Russlands sowie in den USA und Lateinamerika fort (§§ 28–47). Dieser Rundblick ist ungemein interessant, zeigt er doch überall tendenziell ähnliche, aber faktisch ganz unterschiedliche Entwicklungen. Die Ähnlichkeiten beruhen auf dem allmählichen weltweiten Vordringen des gewaltenteilenden demokratischen Verfassungsstaats, oder, anders gesagt, eines Gesellschaftsmodells mit stärker ausformulierten Individualrechten. Der den Gesetzesstaat komplettierende materiale »Rechtsstaat« kann zwar ohne Verfassungsgerichte auskommen, nicht aber ohne eine Gerichtsbarkeit, die dort interveniert, wo individuelle oder kollektive Grundrechte durch Verwaltungshandeln gefährdet werden. So hat die Differenzierung der Staatsfunktionen einerseits und die freiheitlicher werdende Gesellschaft andererseits in vielen Ländern zu gerichtlicher Verwaltungskontrolle geführt, sei es durch Erweiterung der traditionellen Zuständigkeiten, sei es durch eine separate Verwaltungsgerichtsbarkeit. In anderen Ländern gelang dies nicht, etwa in Russland, dessen Entwicklung zum Rechtsstaat 1917 abbrach, 1993 wieder aufgenommen wurde und nun erneut bedroht scheint. Der Fortschritt des Rechtsschutzes ist nicht nur eine Schnecke, sondern kehrt sich auch manchmal um oder macht mühsame Umwege.

Im Übergang von der geschichtlichen Darstellung in Deutschland, Europa und Amerika in den Bereich des auch international geltenden Rechts drängen am Ende des zweiten Bandes die grundsätzlichen Fragen zu einer Art Synthese. Erörtert werden (§§ 48–55) die Spezifik nationaler Entwicklungspfade, die allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlich-menschenrechtlichen Prämissen, der Verwaltungsrechtsschutz in der Europäischen Union und in internationalen Organisationen, was schließlich zu den Voraussetzungen der internationalen Zusammenarbeit und zu »Entwicklungsperspektiven« der Zukunft führt. Je nach

Blickwinkel lassen sich in diesen Darstellungen die Divergenzen oder die tendenziellen Konvergenzen betonen. Überall gibt es Verbesserungsbedarf, wenn man nur die normative Messlatte hoch genug legt. Aber in der Summe sind die Möglichkeiten des Rechtsschutzes national und international seit dem späten 19. Jahrhundert deutlich gewachsen. Immer wieder haben sich die Gerichte den Autokraten oder auch nur störrischen Verwaltungen in den Weg gestellt, haben auf ihre Unabhängigkeit gepocht und die Einhaltung gesetzlicher, verfassungsrechtlicher und internationaler Regeln eingefordert. Angesichts heute weltwei-

ter Kommunikation und der raschen Mobilisierbarkeit protestierender Massen wachsen die Chancen, dass sich der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz auch international festigt. Das Handbuch, in einem schmalen dritten Band durch ausgewählte und übersetzte Quellen ergänzt, ist ein außerordentlich informatives, nützliches und spektivenreiches Werk geworden. Es ist einige Jahre an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer gereift, aber ein dauerhaftes gut Ding will Weile haben. ■

Leticia Vita

Volver a los clásicos, volver a Sinzheimer*

El libro que reseñamos se inscribe en la serie de biografías titulada *Gründer, Gönner und Gelehrte* [fundadores, patrocinadores y sabios] que la Universidad Goethe de Frankfurt am Main inició con motivo de cumplirse el centenario de su fundación en el año 2014. Nos encontramos con la biografía de quien fuera el primer *Honorarprofessor* [profesor honorario] de derecho laboral de Alemania: Hugo Sinzheimer (1875–1945), un personaje relevante no sólo para la historia de esta universidad y la historia del derecho alemán, sino también un clásico que interpela hoy a otras culturas jurídicas.

No es casual tampoco que el autor, Otto Ernst Kempfen, sea profesor de derecho del trabajo, derecho constitucional y ciencia política en la Universidad de Frankfurt y que, además, él mismo se haya desempeñado como docente y director de la *Akademie der Arbeit* [la academia del trabajo], cofundada por Sinzheimer en 1921. Es evidente que la mirada de Kempfen concilia estos tres ámbitos del análisis jurídico-político: el del derecho laboral, el del derecho constitucional y el de la ciencia política, brindando una mirada completa

de la vida y obra del así llamado «padre» del derecho laboral alemán.

Kempfen se propone una biografía intelectual de Sinzheimer, contextualizando su obra y su pensamiento en el marco de su desempeño como abogado defensor de trabajadores y sindicatos, profesor universitario y académico, miembro de la Asamblea que dio origen a la Constitución de Weimar y exiliado del nazismo, pero, sobre todo, como arquitecto del derecho colectivo del trabajo y político constitucional. Esta idea, que precisamente inspira el subtítulo del libro, da cuenta de que su intención es destacar no sólo la dimensión académica de la vida de Sinzheimer sino también su intervención como artífice de muchas disposiciones que rigieron y aún se encuentran vigentes en el derecho laboral alemán.

El libro consta de nueve capítulos, que siguen de manera cronológica la vida del célebre iuslaboralista: su juventud y estudios, su desempeño como abogado, sus primeras obras académicas, el compromiso político con la socialdemocracia, su participación en la Asamblea Nacional de Weimar

* OTTO ERNST KEMPEN, Hugo Sinzheimer. Architekt des kollektiven Arbeitsrechts und Verfassungspolitiker, Frankfurt am Main: Societäts-Verlag 2017, 173 p., ISBN 978-3-95542-273-8